

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 20.05.2020

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 20.05.2020

**Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 entstandene Krise –
Gültig ab 20.05.2020 bis auf Widerruf.**

Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass alle Vorgesetzten – auch in den Pfarreien – verpflichtet sind, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diese Dienstanweisung und ihre Inhalte zu informieren und so ihre Einhaltung und Umsetzung in allen Bereichen zu gewährleisten!

Zusammen mit dieser Dienstanweisung wird eine Tabelle verschickt, in der alle Veranstaltungsformen im Zuständigkeitsbereich der Pfarreien erfasst sind. An den entsprechenden Punkten dieser Dienstanweisung verweisen wir auf diese **Tabelle („Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien“)**. Die Tabelle dient dazu, dass Sie in Ihrem Verantwortungsbereich eigenständige Entscheidungen über die Durchführung von Pfarreiaktivitäten treffen können.

Allgemeine Regelungen

1. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
 - 1.1 Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die
 - 1.1.1 in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen hatten
 - 1.1.2 sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufhielten
 - 1.1.3 Erkältung- und Grippe-symptome mit ihrem Hausarzt abgeklärt haben.
 - 1.2 Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindesten 1,5 m zu halten (in Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten die dort getroffenen adaptierten Bestimmungen).
 - 1.3 Erste und entscheidende Grundregel: Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist.
 - 1.4 In die Armbeuge husten und niesen.
 - 1.5 Regelmäßig die Räume lüften (4x täglich 10min).

2. Jeder organisiert die Arbeitswege selbst. Es wird empfohlen, auf **öffentliche Verkehrsmittel** zu verzichten.

3. Homeoffice und Präsenz am Arbeitsplatz – Regelungen für die Betriebsstätten des Bischöflichen Ordinariates (Diese können auch hilfreich sein für die Organisation der Arbeitsplätze in den Pfarreien und anderen Dienststellen)

Seit dem 4. Mai 2020 findet die schrittweise Rückkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Arbeitsstätten des Bischöflichen Ordinariates, der Dotation und des Officialates statt.

Hierzu wurden in den Dezernaten unter der Verantwortung der Dezernentin und der Dezernenten individuelle Konzepte erstellt, die nach Prüfung durch die Stabstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bestätigt wurden. Diese Konzepte werden durch die Dezernenten nach Bedarf angepasst. Es waren nachfolgende Rahmenbedingungen maßgeblich, nach denen ein sicheres Arbeiten am Arbeitsplatz möglich ist:

- 3.1 Die „Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude“ sind einzuhalten. (Allgemeine Regelungen Punkt 1)
- 3.2 Die Händehygiene nach dem Kontakt mit Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen, wie z.B. Türgriffen, Postfächern, Multifunktionsgeräten, Küchen und Toiletten ist einzuhalten. Ggf. findet eine Unterstützung nach angemeldetem Bedarf durch die Kanzlei statt. Es ist geplant, kleine 100 ml-Behälter zur Verfügung zu stellen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Desinfektionsmittel aufgefüllt werden können. Wir empfehlen den Pfarreien für die Mitarbeitenden in gleicher Weise zu verfahren. In diesem Falle ist jedoch eine eigenständige Beschaffung zu organisieren.
- 3.3 Eine umfassende Versorgung auf längere Dauer mit Mund-Nasenschutz kann durch den Dienstgeber nicht gewährleistet werden. Vorrangig hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hier eigenverantwortlich für entsprechenden Selbstschutz Sorge zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass Mund-Nasenschutz zum privaten Gebrauch auch im Infoladen des Bistums erhältlich ist. Das Tragen von Mund-Nasenschutz entbindet nicht vom Abstandsgebot.
- 3.4 Erforderliche Reinigungsintervalle der entsprechenden Räume werden durch die Bischöfliche Kanzlei ermittelt und durch die von dort koordinierten Reinigungskräfte umgesetzt.
- 3.5 Treffen Sie Absprachen möglichst per E-Mail oder Telefon. Für Dienstbesprechungen und den Austausch in der Gruppe sind in erster Linie Telefonkonferenzen zu nutzen.
- 3.6 Zwingend erforderliche Treffen sollten in einem gut durchlüfteten Raum unter Einhaltung der Abstandsregelung und möglichst kurz abgehalten werden. Konferenzen und Dienstbesprechungen mit physischer Präsenz sollten weiterhin auf ein Minimum beschränkt bleiben (vgl. 12.).
- 3.7 Bei Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, soll die Reduktion der Kontakte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Die erstellten Konzepte ermöglichen es in der Regel, dass auch Personen einer Risikogruppe am Arbeitsplatz präsent sein können. Sollte dies nicht gewährleistet sein, können Sie dennoch im Homeoffice arbeiten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der/die Vorgesetzte unter der Maßgabe, dass die Arbeit in gleichwertiger Weise im Homeoffice geleistet werden kann. Ob Sie zu einer Risikogruppe gehören, entnehmen Sie bitte den Angaben des Robert Koch-Instituts, bzw. klären es mit Ihrem Hausarzt.
- 3.8 Die Büros sind jeweils gleichzeitig nur von einer Person zu nutzen. Um dies zu erreichen, kann es ein System des Wechsels zwischen Homeoffice und Büropräsenz geben. Größere Abweichungen des Einsatzes außerhalb der Kernarbeitszeit können in Einzelab-sprache und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitarbeiter/in und Vorgesetztem vereinbart werden. Wo dies nicht möglich ist, können auch zurzeit freistehende Büros, die aufgrund von Homeoffice nicht belegt sind, mitgenutzt werden – in Information und

Rücksprache mit der betreffenden Person. Dies setzt voraus, dass die Arbeitsgeräte von den Mitarbeitenden desinfiziert werden.

- 3.9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Coronakrise keine Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder haben, stimmen sich mit dem Vorgesetzten über eine mögliche Arbeit im Homeoffice ab unter der Maßgabe, dass die Arbeit dort in gleichwertiger Weise geleistet werden kann.
- 3.10 Eine Anwesenheitsliste der Mitarbeitenden ist zu führen. Hierbei sind das Datum und der Einsatzort relevant, wo der/die Mitarbeitende beschäftigt ist, damit im Bedarfsfall mögliche Risikokontakte schnell nachvollzogen werden können.
- 3.11 Es sollte in der Zusammenstellung des physisch präsenten Teams sichergestellt sein, dass auch jeweils entscheidungsbefugte Vorgesetzte persönlich ansprechbar sind.
- 3.12 Routinen zur Kommunikation für die Dezernate müssen bekannt sein.
- 3.13 Ein Konzept für Unterschriften/Rechnungsfreigabe muss etabliert sein.

4. Arbeitspflicht

- 4.1 Keine Arbeitspflicht besteht bei Krankschreibung, behördlich angeordneter Quarantäne oder häuslicher Absonderung. Hier greifen die Regelungen der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall.
- 4.2 Eine Arbeitspflicht besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig ob präsent oder im Home-Office. Dies gilt auch für:
 - 4.2.1 Personen mit erhöhtem Risiko für einen schwerwiegenden Verlauf auf Grund von Vorerkrankungen (vgl. unser Informationsschreiben, das sich an den Kriterien des RKI orientiert).
 - 4.2.2 Mitarbeitende, die mit solchen Risikopersonen in häuslicher Gemeinschaft (selbe Wohnung) leben.
 - 4.2.3 Personen über 60 Jahre.

5. Urlaub

Zu beantragtem und bereits genehmigtem Urlaub im Rahmen der Jahresurlaubsplanung braucht es eine umfassendere Regelung, die die Interessen der Mitarbeiter/innen und des Dienstgebers gleichermaßen berücksichtigt. Dazu laufen derzeit immer noch Gespräche. Eine für alle Berufsgruppen gemeinsame Regelung war leider nicht zu erzielen. Es wird nun an einer Lösung gearbeitet. Hierzu erfolgen weitere Informationen zu einem späteren Zeitpunkt.

6. Haushaltssperre

Ab dem 20.04.2020 gilt für sämtliche zur Körperschaft Bistum Mainz gehörende unselbstständige Einrichtungen, Dienststellen und Organisationseinheiten – nicht jedoch für die Kirchengemeinden – eine Haushaltssperre. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Haushaltssperre, das mit der Dienstanweisung vom 03.04.2020 versandt wurde.

7. Umgang mit Honorarkräften

Honorarkräfte, die auf Grund der derzeitigen Umstände nicht arbeiten können, erhalten kein Honorar. Dieses Risiko ist dem Vertragsverhältnis immanent. Eine andere Möglichkeit sehe ich derzeit nicht. Die Frage nach Unterstützung und mögliche Hilfen angesichts von Verdienstausschlag muss gemeinsam mit den staatlichen Behörden in den Blick genommen werden. Vergleichen Sie hierzu die der Dienstanweisung vom 03.04.2020 separat angefügten Hinweise zum Umgang mit Honorarkräften in der gegenwärtigen Situation.

8. Da seit Mai wieder öffentliche Gottesdienste stattfinden, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vertragsverhältnis (z.B. **Kirchenmusiker/innen, Küster, Hausmeister**,

Reinigungskräfte ...) im Rahmen der üblichen Verfahren wieder eingesetzt werden.

9. Dienstreisen und Dienstfahrten sind nur gestattet, wenn sie unbedingt nötig sind. Die Genehmigung erfolgt durch den/die Dienstvorgesetzte/n.

10. Fort- und Weiterbildungen, Gruppenangebote und Schulungen können durchgeführt werden. Hier gelten die Rahmenbedingungen, die sich aus den Hygiene- und Abstandsregeln ergeben. Formate, die keine physische Präsenz erfordern, sollen bevorzugt werden.

11. Anfragen, die das eigene Dienstverhältnis betreffen, sind per Mail an den direkten Vorgesetzten zu stellen. Nur in Ausnahmen sind spezielle Einzelanfragen zu arbeitsrechtlichen Themen des konkreten Dienstverhältnisses per Mail an die Personalverwaltung (personalverwaltung@bistum-mainz.de) zu richten. Ich bitte Sie, diese Wege unbedingt einzuhalten, angesichts der derzeitigen Fülle der zu bewältigenden Anfragen.

12. Konferenzen und Sitzungen von internen Mitarbeitenden sollen als Telefonkonferenz organisiert werden. In Ausnahmen und bei Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten können sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (vgl. Nr. 1) auch mit physischer Präsenz abgehalten werden.

Besprechungen mit externen Personen sind grundsätzlich möglich, sollen jedoch auf das Notwendigste reduziert werden. Auch hier soll Telefonkonferenzen der Vorzug gegeben werden. Nutzen Sie hierzu bitte die erprobten Möglichkeiten. Bei Fragen melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung (800@bistum-mainz.de).

Wir sind derzeit in der Erprobung möglicher Videokonferenzsysteme, die ggf. das Tagen in Videokonferenzen auch jenseits der Coronakrise ermöglichen könnten.

Für die Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates wurden die zur Verfügung stehenden Besprechungsräume in einer Übersicht zusammengestellt. Diese wurde bereits versandt.

13. Die nach den Statuten vorgesehenen **Sitzungen von Räten und Gremien** können mit physischer Präsenz abgehalten werden, wenn sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in entsprechend großen Räumen stattfinden können (PGR, VR, DVVR).

14. Sämtliche **Veranstaltungen und Zusammenkünfte** von Gruppen und Kreisen innerhalb der Pfarrei regeln Sie bitte über die beigefügte Tabelle.

15. Gruppenfahrten, die in eigener Verantwortung organisiert sind, können stattfinden, wenn gewährleistet werden kann, dass die Hygiene- und Abstandsregeln dauerhaft eingehalten werden können.

Über **Fahrten** - auch zu einem späteren Zeitpunkt- die **mit Reiseveranstaltern** organisiert sind, ist eine Risikoabwägung und Entscheidung mit dem Reiseveranstalter zu treffen. Hier muss der Reiseveranstalter ein schlüssiges Hygienekonzept vorweisen können, mit gewährleistet wird, dass die Hygiene- und Abstandsregeln dauerhaft eingehalten werden können. Ich bitte darum, diese Informationen auch den kirchlichen Verbänden mit der dringenden Bitte um gleichen Handhabung zukommen zu lassen. Zur Frage der Stornierungen beachten Sie bitte den Punkt 17.

16. Veranstaltungen der Pfarreien in den Sommerferien

Zeltlager und Gruppenfahrten wie in den vergangenen Jahren werden in den Sommerferien nicht stattfinden können. Ich bitte Sie jedoch, in den Pfarreien Ideen zu entwickeln, wie unter den geltenden Bestimmungen Angebote für Kinder und Familien oder für Kinder zur Entlastung von Familien geschaffen werden können. Hier werden über das BJA

entsprechende Konzepte mit sinnvollen Rahmenbedingungen erarbeitet, die wir Ihnen in den kommenden Tagen zur Verfügung stellen. Kinder und ihre Familien sind durch die Coronakrise einer besonderen und dauerhaften Belastung ausgesetzt und brauchen jetzt unsere besondere Aufmerksamkeit.

17. Stornierungen

Die Stornierungskosten im Zusammenhang mit der Absage von Tagungen, Veranstaltungen und Fahrten muss nach den jeweiligen AGBs geprüft werden. Diese Prüfung muss von den Pfarreien bzw. Einrichtungsleitungen vor Ort vorgenommen werden.

Die Entscheidung für eine Stornierung muss in einem guten gemeinsamen Abwägungsprozess getroffen werden. Es ist kaum möglich, hier eine allgemeingültige Empfehlung zu geben. Beachten Sie hierzu bitte das separate Schreiben der Rechtsabteilung „Orientierungshilfe Gemeindefahrten“, das gleichzeitig mit dieser Dienstanweisung versandt wird. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung (rechtsabteilung@bistum-mainz.de)

Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

Hier gilt die **Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Coronakrise im Bistum Mainz vom 30.04.2020**. In der kommenden Woche wird es eine angepasste Version geben, die ab dann Gültigkeit besitzt. Es wird Änderungen geben in Bezug auf Taufen, Hochzeiten und Erstkommunionen.

Bitte beachten Sie hierzu schon einmal die o.g. Tabelle.

Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Öffnung der Kirchen zum persönlichen Gebet

Die Kirchen sollen auch außerhalb der Gottesdienste nach Möglichkeit weiterhin für das persönliche Gebet geöffnet bleiben. Anregungen hierzu finden Sie auf der Homepage unter www.bistummainz.de/liturgie. Ich empfehle, diese Hinweise in kleiner Zahl auch auszudrucken und am Schriftenstand den Gläubigen zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie dringend, darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass sich bei Öffnung der Kirchen keine Menschen versammeln, bzw. sich nicht mehr als maximal eine Person auf 10 qm darin aufhalten. Beachten Sie, geöffnete Kirchen gelten als öffentlicher Raum und unterliegen daher den Auflagen der Landesregierungen. Dennoch sollen die Kirchen geöffnet bleiben.

Wenn Sie von den Ordnungsämtern oder Krisenstäben der Kommunen die Maßgabe oder sogar Anweisung erhalten, die Kirche zu schließen, müssen sie diesen Folge leisten!

2. Wallfahrtsstätten im Freien

Gottesdienste an Wallfahrtsstätten sind nach den Regeln für öffentliche Gottesdienste möglich. Auch hier braucht es die Anmeldung, um die Höchstzahl der Teilnehmer steuern und ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. Deshalb ist eine Bewerbung dieser Gottesdienste nur möglich, wenn auf die Anmeldepflicht und die Restriktionen hingewiesen wird. **Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in der o.g. Tabelle.**

3. Die Gläubigen bitte ich nach wie vor, die Gottesdienstübertragungen im Fernsehen, im Radio und im Internet zu nutzen. Eine Übersicht findet sich unter anderem auf der Internetseite des Bistum Mainz: www.bistummainz.de/gottesdienste. Ich empfehle, da wo es mittlerweile geübte Praxis ist, mögliche Übertragungen der Einzelzelebrationen über Internet oder die Sozialen Medien weiterhin anzubieten. Nach wie vor sollten auch geistliche Anregungen zu den Sonntagen und spirituelle Impulse zur Bewältigung dieser Zeit

durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Behalten Sie bitte im Blick, dass nach wie vor ein großer Teil der Gläubigen keinen Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten haben wird.

4. Wenn Sie selbst einen Live-Stream Ihres Gottesdienstes anbieten, finden Sie unter <https://bistummainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/> weitere Hinweise. Bedenken Sie bitte, dass ein Live-Streaming unter bestimmten Bedingungen angemeldet werden muss. Für Hessen ist dies bereits durch das Katholische Büro zentral geregelt. Diese Regelung gilt weiter bis zum 31.8.2020. Für Rheinland-Pfalz bitte ich Sie, das auf der o.g. Webseite befindliche Formular „Merkblatt und Meldeformular Live-Stream“ zur Anmeldung zu nutzen. Dort finden Sie auch entsprechende Kriterien zur Prüfung, ob Ihr Angebot meldepflichtig ist. Auf diesem Weg können Livestreams bis zum 31.08. problemlos angemeldet werden.
5. In **Krankenhäusern und Altenheimen sowie in den Gefängnissen** können weiterhin Gottesdienste gefeiert werden, in Krankenhäusern und Altenheimen jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit (für die Videoübertragung in die Zimmer). In den Justizvollzugsanstalten können Regelungen gemäß den Vorgaben der Anstaltsleitung getroffen werden. Für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen wird es eigene Handlungsempfehlungen geben.
6. **Seelsorge in Altenheimen und Krankenhäusern:** Priester und Pastorale Mitarbeiter/innen, die einen Dienst im Altenheim versehen bitte ich, Ihren Dienst in Absprache mit den Einrichtungsleitungen im Rahmen der geltenden Besuchsregelungen wahrzunehmen. Hier sind die Vorgaben der Landesregierungen zu beachten. Die Regelungskompetenz liegt bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen Die Regelungen der Seelsorge sind über geeignete Kommunikationswege der jeweiligen Einrichtungen zu veröffentlichen.
7. Für **Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu empfehlen
Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen. Im Seelsorgedezernat wurde eine Handreichung erarbeitet, die sich mit der Begleitung von Krankheit, Sterben und Trauer in der Coronakrise befasst. Sie steht nach wie vor als Download zur Verfügung.
Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Hierzu werden derzeit in jedem Dekanat 1-2 Seelsorger entsprechend eingewiesen und mit Schutzkleidung ausgestattet. Weitere Informationen folgen.
8. **Ruhestandsgeistliche:** Die separaten Regelungen vom 26.03.2020 sind hiermit aufgehoben. Dennoch bitte ich die Ruhestandsgeistlichen abzuwägen, ob ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann. Bezüglich der Kommunionausteilung, sowie der Besuche bei kranken und älteren Menschen, sowie bei Krankenkommunionen oder der

Spendung der Krankensalbung gilt die Regelung für die Priester über 60 Jahre. Ich bitte die Pfarrer Ihre Sorgfaltspflicht für die in ihrem Pfarrgebiet wohnenden Ruhestandsgeistlichen wahrzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese als Risikopersonen für einen schweren Verlauf, sich und andere keinem Risiko aussetzen.

9. Die **Seelsorgerinnen und Seelsorger** in den Gemeinden und an anderen Dienstorten bitte ich, nach wie vor die Möglichkeiten einer aufsuchenden Seelsorge ohne physische Präsenz zu pflegen. Ich empfehle weiterhin eine **aktive Telefonseelsorge** durch Haupt- und Ehrenamtliche, für die Geburtstags- und Hauskommunionlisten oder auch Ehrenamtlichenlisten herangezogen werden können. Die Zuwendung zu und das Interesse an den Menschen ist besonders für die älteren und gefährdeten Menschen unserer Gemeinden wichtig, für die der Gottesdienstbesuch oft ein wesentlicher sozialer Knotenpunkt war. Es gibt jetzt schon gute Beispiele im Bistum, solche oder andere Angebote über Verteilerdienste allen Haushalten zukommen zu lassen. Es ist wichtig, dass wir vor allem auch diejenigen im Blick behalten, die keinen Zugang über das Internet haben. Lassen Sie bitte nicht nach in diesen Bemühungen, denn auch hier gilt: Eine regelmäßige Gottesdienstteilnahme an öffentlichen Gottesdiensten wird zunächst nicht möglich sein.
10. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf das Angebot der Internetseelsorge www.internetseelsorge.de hin.
11. **Geistliche Begleiterinnen und Begleiter** können ihren Dienst nach vorheriger telefonischer Vergewisserung und Abwägung der Risiken und unter Wahrung der hygienischen Regeln und Abstandsregeln im Einzelgespräch wahrnehmen. Ggf. gibt es auch hier die Alternative eines Telefongesprächs. Im Sinne einer aufsuchenden Seelsorge ist es gut, wenn dieser Dienst beibehalten und wo nötig auch intensiviert wird. Geistliche Begleitung sowie **Supervision** kann unter den beschriebenen Bedingungen wahrgenommen werden.

12. Erstkommunion

Wir gehen davon aus, dass auch nach den Sommerferien keine Gottesdienste im großen Rahmen ermöglicht werden können. Daher können Die Erstkommunionfeiern nur in kleinen Gruppen stattfinden. Allerdings nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste vorgeschrieben sind. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise in der o.g. Tabelle.

13. Kasualien

Grundsätzlich wird empfohlen (außer den Beerdigungen) alle Kasualien weiterhin nicht zu feiern. Zu den Hintergründen dieser Regelung möchte ich Sie auf das Informationsschreiben des Liturgiereferats verweisen, das in der ersten Maiwoche versendet worden ist.

Taufen: Wir empfehlen weiterhin Taufen nur auf Notfälle zu beschränken. Die Gründe hierzu wurden in dem Informationspapier des Liturgiereferats zu den Sakramenten genannt. Unter strikten Auflagen soll die Spendung des Taufsakramentes ab dem 02.06.2020 wieder erlaubt werden. Wir werden die erforderlichen Anpassungen der Riten in die Anordnung für die Feier der Liturgie mit aufnehmen und diese in der kommenden Woche versenden.

Trauungen: Trauungen sind ab den 02.06.2020 nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste gültig sind wieder möglich (Begrenzte Anzahl an Teilnehmern; Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften; Kein Gemeindegesang). Diese sind dem Brautpaar zu erläutern. Gemeinsam mit dem Brautpaar muss besprochen werden, wie die Vorgaben umgesetzt werden können. Wir werden die erforderlichen Anpassungen der

Riten in die Anordnung für die Feier der Liturgie mit aufnehmen und diese in der kommenden Woche versenden.

Firmungen: Firmtermine bis zum Ende der Sommerferien sollen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Es soll geprüft werden, ob eine Verlegung ins kommende Jahr möglich ist, da die Firmspender sehr wahrscheinlich nicht ausreichend Ersatztermine im zweiten Halbjahr werden anbieten können. Wir empfehlen den Pfarreien, die noch nicht mit dem Firmkurs begonnen haben, die Firmung ins nächste Jahr zu verschieben.

Beerdigungen

Die auch bisher schon üblichen Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln etc.) sind einzuhalten. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Leichenhallen durchgeführt werden dürfen und welche Vorgaben hinsichtlich der Teilnehmerzahlen dafür gemacht werden. Die Beerdigungsinstitute sind für die Einhaltung der Rahmenbedingungen auf den Friedhöfen verantwortlich.

Requien können nach den Regeln für öffentliche Gottesdienste in den Kirchen stattfinden. In besonderen Situationen (Nahangehörige sind in Quarantäne) sollen angemessene Lösungen in Absprache mit den Beerdigungsinstituten und den Kommunen getroffen werden.

14. Beichte

Es dürfen keine öffentlichen Beichttermine angeboten werden. Auf Grund der besonderen Sensibilität mit Blick auf dieses Sakrament ist nach wie vor, die Beichte als Einzelbeichte nach Terminabsprache zu vereinbaren und auch nur, wenn sie in einem Beichtzimmer oder an einem geeigneten Ort stattfindet, wo die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleistet sind. Die Beichtenden müssen auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen werden. Der Beichtstuhl ist in dieser Zeit kein geeigneter Ort.

Weitere Regelungen für die Kirchengemeinden

1. Die **Pfarrbüros** bleiben weiterhin besetzt und sind telefonisch und per E-Mail zu den üblichen Zeiten erreichbar. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, können die Pfarrbüros auch wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Entscheidung trifft der Pfarrer in Abstimmung mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro. Wenn ein physischer Kontakt stattfindet, ist dieser unter Beachtung der Hygieneregeln einzurichten. Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Präsenz am Arbeitsplatz für die Mitarbeitenden der Pfarrbüros dieselben Regelungen wie für die Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates (vgl. 3., auch für die Pfarreien kann auf die Planungshilfe der Stabstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zurückgegriffen werden).
2. Veranstaltungen in den **Pfarrheimen** sind möglich. Bitte beachten Sie hierzu die Tabelle „Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien“
Vermietungen sind nur unter der Auflage möglich, dass die Restriktionen durch die Länder beachtet werden, denen auch die Pfarrei als Vermieter unterliegt. In diesem Fall sind großzügige Stornoregelungen anzubieten.
Wenn Pfarreien angefragt werden, Ihre Räume oder Gelände zur Unterstützung sinnvoller Initiativen zur Bewältigung der Coronakrise zur Verfügung zu stellen (z.B. Malteser-Arztpraxis, Hausaufgabenhilfe, o.ä.) kann dies geschehen, wenn sichergestellt ist, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten.

Bei Unsicherheiten halten Sie Rücksprache mit der Stabstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

3. Katholische Öffentliche Büchereien

Die KÖBs könne unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden. Hinweise zu den Rahmenbedingungen wurden durch das Team der Fachstelle für Büchereiarbeit Mainz an die Träger kommuniziert.

4. Kirchenläden können unter den gegebenen Auflagen öffnen.

5. Initiativen der Verbundenheit: Ich möchte Sie ermutigen, Ihre Initiativen auf Pfarreebene beizubehalten (z.B. Einkaufsdienst für ältere Menschen und Risikopersonen). Nach wie vor muss gewährleistet sein, dass es nicht zu einer Gefährdung der Jugendlichen und ihrer Familien sowie der älteren Menschen und Risikopersonen kommt.

In Rückbindung an das Bischöfliche Jugendamt bitte ich Sie, nach wie vor auf folgende Kriterien bei Ihren geplanten Aktionen zu achten:

- Besuchsdienste von Ehrenamtlichen sind grundsätzlich nicht möglich.
- Einkaufsdienste sollten möglichst von Jugendlichen über 18 Jahren übernommen werden. Bei jüngeren nur nach Rücksprache mit deren Eltern.
- Es braucht definitiv hoch sensibilisierte verantwortliche Gruppenleiter/innen, die die Initiativen begleiten.
- Die Jugendzentralen können Hilfestellung leisten im Blick auf die Begleitung der Initiativen vor Ort (vgl. Worms).
- Die Verbandsreferent/inn/en werden ebenfalls in die Unterstützung mit einbezogen.

6. Martinsläuten bzw. ökumenisches Abendläuten: Zwischen EKHN und den Bistümern Mainz und Limburg wurde vereinbart, dass das tägliche Läuten der Glocken um 19.30 Uhr bis zum Pfingstsamstag fortgesetzt werden soll.

7. Besondere Kollekten: Hier verweise ich Sie auf die Informationen, die auf der Homepage in den kommenden Tagen zur Renovabis-Pfingstaktion veröffentlicht werden. Weitere Informationen zur Pfingstaktion sind unter www.renovabis.de verfügbar.

Bildungs- und Tagungshäuser

Alle Häuser und Einrichtungen bleiben bis zur Möglichkeit eines sinnvollen wirtschaftlichen Betriebs angesichts der Krise geschlossen. Für die Mitarbeitenden der Häuser und Einrichtungen wurde bis zum 30.09.2020 Kurzarbeit angemeldet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, werden umgehend neue Vereinbarungen getroffen.

Stornorechnungen von bistumseigenen Einrichtungen werden derzeit nicht beglichen. Der wirtschaftliche Schaden ist jedoch genau zu beziffern und zu dokumentieren. Stornorechnungen von Dritten, die nicht zum Bistum gehören, sind zu beglichen und ebenfalls zu dokumentieren.

Schulen und Kindertageseinrichtungen

Beachten Sie hier bitte die adaptierten Dienstanweisungen.